

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 44

Düsseldorf, Samstag, den 31. Oktober

1936

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 44.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 4. November 1936, 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Aufgehobene Verordnungen Anführung betr. 281; Haushaltsplan des Provinzialverbandes 281; Schutz von Landschaften 281, 282; Dampffesselüberwachung 282; Öffentliche Belobigung 282; Ungültige Urkunden 282; Ungültiger Wandergewerbeschein 282; Bergwerksverleihungsurkunde 282; Markscheider 282; Enteignungen 282, 283; Zahnärzte und Dentisten 283; Baupolizeiverordnung für Mülheim a. d. Ruhr 283; Ablösungsanleihe für Wuppertal 283, 284; Vertilgung von Ratten 284; Begebinzungen 284; Wegeverlegung 284; Errichtung von Werksanlagen 284, 285; Aufgehobene Polizeiverordnung 285; Maßzone für Duisburg 285; Straßensperrung 285; Straßenbenennung und -umbenennung 285; Verlorene Ausweise 285, 286.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden

713. Bekanntmachung.

Durch § 33 Abs. 2 der Ersten Verordnung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 26. Mai 1936 (RGBl. S. 470 ff.) zur Förderung der Tierzucht sind mit Wirkung vom 1. September 1936 außer Kraft getreten:

1. Provinzialpolizeiverordnung betreffend Anführung von Beschälern der Rheinprovinz vom 27. Februar 1930;
2. Provinzialpolizeiverordnung betreffend Anführung von Stieren vom 27. Februar 1930;
3. Provinzialpolizeiverordnung betreffend Anführung von Zuchtebern vom 27. Februar 1930.

Koblenz, 12. Oktober 1936. A. IV. 2/226.
Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

714. Bekanntmachung.

Gemäß § 11, Absatz 1 und § 4, Absatz 1 des Gemeindefinanzgesetzes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht: Der Entwurf einer Nachtragsatzung über den Haushaltsplan des Provinzialverbandes der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1936 liegt mit den dazugehörigen Anlagen von Samstag, den 31. Oktober 1936 bis Freitag, den 13. November 1936 einschließlich im Landeshaus zu Düsseldorf, Zimmer Nr. 54, öffentlich aus.

Düsseldorf, 31. Oktober 1936. I. A. Nr. 3559.
Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
(Verwaltung des Provinzialverbandes.)

715. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen der staatl. Revierförstereien Straberg und Chorbusch, Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) sowie des

§ 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. S. 1275) wird mit Ermächtigung der obersten Naturschutzbehörde in Berlin für Teile der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile und zwar die staatliche Revierförsterei Straberg im Bereich der Gemeinden Straberg, Nievenheim, Broich und Rosellen des Regierungsbezirks Düsseldorf und der staatlichen Revierförsterei Chorbusch im Bereich der Gemeinden Stommeln und der Stadt Köln des Regierungsbezirks Köln und der Gemeinde Dormagen des Regierungsbezirks Düsseldorf werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, auf den in der Landschaftsschutzkarte durch besondere Umrahmung kenntlich gemachten Flächen Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schutzplätzen sowie das Anbringen von Zinschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Regierungsbezirks Düsseldorf in Kraft. Diese Verordnung wird auch im Regierungsamtsblatt in Köln bekanntgegeben.

Düsseldorf, 24. Oktober 1936. L 262/4.
Der Regierungspräsident.

716. Der bei der Gesellschaft zur Überwachung von Dampffesseln in M. Gladbach beschäftigte Diplomingenieur Otto Koch ist gemäß Erlass des Herrn Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers vom 12. Oktober 1935 — N 28986/36 — als Stellvertreter des leitenden Oberingenieurs für den Bezirk der Nebenstelle in Bocholt mit Wirkung vom 1. Dezember 1936 bestellt worden.

Düsseldorf, 17. Oktober 1936. G. A. Nr. 846.
Der Regierungspräsident.

717. Bekanntmachung.

Von dem Elektromechaniker Werner Ringler, wohnhaft in Duisburg, Am Eichelkamp 27, und dem Schüler Fritz Schelp, wohnhaft in Duisburg, Rheinstr. 96, ist am 17. Juni 1936 die Ehefrau Petronella Winkels vom Tode des Ertrinkens errettet.

Ich erteile den Rettern für ihr mutiges und entschlossenes Verhalten hierdurch eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, 17. Oktober 1936. P. 8004.
Der Regierungspräsident.

718. Folgende Urkunden werden für ungültig erklärt: Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 8. November 1933 — I. K. 2344 — für Wilhelm Dubenbeck in Wesel, Feldmark. V. 9. — 35/1148.

Die Bescheinigung für das Fahrzeug I Y 118437 für Robert Roesech in Wuppertal-Elberfeld. V. 9. — 35/1177.

Düsseldorf, 21. Oktober 1936.
Der Regierungspräsident.

719. Der der Frau Heinrich Weiß in Solingen-Dhligß, Koblenberg — Wohnwagen — abhandengekommene Wandergewerbeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 23. Oktober 1936. St. I.
Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

720. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1907 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Birth 1 und Birth 2 bei Nieder-Kruchten zur öffentlichen Kenntnis. Die Lagepläne liegen gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Herrn Bergrevierbanten für das Bergrevier Aachen zu Aachen zur Einsicht offen.

Bonn, 19. Oktober 1936. Nr. II 2731/36.
Oberbergamt.

* * *

Nach dem Preussischen Berggesetz vom 24. Juni 1865 in der jetzt gültigen Fassung verleihen wir auf Grund der

Mutung vom 24. November 1930 dem Tiefbohrunternehmer Dr. Anton Raky in Berlin-Zehlendorf unter dem Namen

Birth 2

das Bergwerkeigentum zur Gewinnung der im Felde vorkommenden

Braunkohlen.

Das Bergwerksfeld liegt in der Gemeinde Nieder-Kruchten im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen und Amern im Kreise Kempen-Krefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf des Oberbergamtsbezirks Bonn und hat einen Flächeninhalt von 2 199 853 Quadratmeter. Seine Grenzen sind auf dem heute beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis L bezeichnet.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, 19. Oktober 1936.

(L. S.)

Oberbergamt.

* * *

Nach dem Preussischen Berggesetz vom 24. Juni 1865 in der jetzt gültigen Fassung verleihen wir auf Grund der Mutung vom 24. November 1930 dem Tiefbohrunternehmer Dr. Anton Raky in Berlin-Zehlendorf unter dem Namen

Birth 1

das Bergwerkeigentum zur Gewinnung der im Felde vorkommenden

Braunkohlen.

Das Bergwerksfeld liegt in den Gemeinden Nieder-Kruchten im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen und Amern im Kreise Kempen-Krefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf des Oberbergamtsbezirks Bonn und hat einen Flächeninhalt von 2 199 276 Quadratmeter. Seine Grenzen sind auf dem heute beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis F bezeichnet.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, 19. Oktober 1936.

(L. S.)

Oberbergamt.

721. Bekanntmachung.

Dem Diplomingenieur Herbert Reichelt ist von uns unterm 16. September 1936 die Konzession als Marktscheider mit der Berechtigung zur öffentlichen Ausführung von marktscheiderischen Arbeiten innerhalb Preußens erteilt worden. Sein Wohnsitz ist Kerpelen, Kreis Moers.

Dortmund, 22. Oktober 1936.

Preussisches Oberbergamt.

722. Bekanntmachung.

Auf Antrag der Ruhrgas-A.-G. in Essen hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Bau einer Verbindungsgasfernleitung von Uerdingen nach Hückingen in der Gemarkung Hückingen erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Ein Verzeichnis der Eigentümer und der zu enteignenden Grundflächen liegt in der Zeit vom 31. Oktober bis 3. November 1936 auf dem Rathaus in Duisburg aus.

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Be-

teiligten anberaumt auf **Mittwoch, den 4. November 1936**, 11 Uhr, in Angermund, Gasthof Vizbrück.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 27. Oktober 1936. V 114 Freu.

Der Enteignungskommissar.

Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

723. Bekanntmachung.

Auf Antrag der Stadtgemeinde Kemscheid hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Fachschulstraße in Kemscheid erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Ein Verzeichnis der Eigentümer und der zu enteignenden Grundflächen liegt in der Zeit vom 2. bis 4. November 1936 in Kemscheid, Rathaus, aus.

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Donnerstag, den 5. November 1936**, 11 Uhr, im Rathaus in Kemscheid.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 28. Oktober 1936. W 36 Freu.

Der Enteignungskommissar.

Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

724. Bekanntmachung.

Das hiesige Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten hat in der Sitzung vom 19. Oktober 1936 beschlossen, nachstehend aufgeführte Zahnärzte und Dentisten für folgende Verteilungsbezirke zur Kassenpraxis zuzulassen.

I. Zahnärzte.

Stadtkreis Wuppertal.

Dr. Eberhard Knapp.

Rhein-Wupper-Kreis.

Dr. Erich Schippers.

Stadtkreis Biersen.

Zahnarzt Eugen Schmidt.

Stadtkreis Duisburg.

Zahnarzt Diederich Lindemann.

II. Dentisten.

Stadtkreis Essen.

Mag. Korbanek.

Landkreis Kempen-Krefeld.

Karl Kremers.

Die obige Bekanntmachung wird durch einwöchigen Aushang im Dienstgebäude des Oberversicherungsamtes Düsseldorf, Uhländstr. 38, veröffentlicht. Die Rechtsmittelfrist von einem Monat beginnt mit dem Ende der Aushangfrist.

Binnen zwei Wochen nach dem Ende der Aushangfrist kann jeder, der zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt ist, beantragen, ihm eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen zu erteilen. Die dadurch entstehenden Kosten sind zu erstatten. In diesem Falle beginnt die Rechtsmittelfrist erst mit der Zustellung der Ausfertigung.

Düsseldorf, 22. Oktober 1936.

Der Vorsitzende des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten beim Oberversicherungsamt.

725. Polizeiverordnung

für die Stadtgemeinde Mülheim a. d. Ruhr zur Ergänzung der Polizeiverordnung für die Stadtgemeinde Mülheim a. d. Ruhr vom 18. Mai 1932 betr. Abstufung der Bebauung und Ergänzung der Baupolizeiverordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 4. April 1930.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77) und der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. S. 104) sowie in Ausführung des Artikels 4 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 und der Baupolizeiverordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 4. April 1930 in der Fassung vom 13. Dezember 1930 wird die Baupolizeiverordnung für die Stadtgemeinde Mülheim a. d. Ruhr vom 18. Mai 1932 betr. Abstufung der Bebauung und Ergänzung der Baupolizeiverordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 4. April 1930 nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsdirektors durch Einfügung folgenden Paragraphens ergänzt:

§ 3a.

Die baupolizeiliche Genehmigung für bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb eines der im § 3 der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1932 ausgewiesenen Baugebiete liegen, darf verjagt werden, wenn ihre Durchführung der geordneten Entwicklung des Stadtgebietes oder einer ordnungsmäßigen Bebauung zuwiderlaufen, oder die im Interesse der Volksgesundheit zu erhaltenden Grünflächen, insbesondere auch Waldgebiete, gefährden würde.

Das gleiche gilt für bauliche Anlagen auf Grundstücken, die in einem der vorbezeichneten Baugebiete liegen, wenn das Grundstück außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils liegt."

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Mülheim a. d. Ruhr, 17. Oktober 1936.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

726. Ablösungsanleihen

mit Auslosungsrechten der früheren Städte Barmen und Elberfeld (jetzt Wuppertal)

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1936 (Reg.-Amtsblatt Nr. 42 vom 17. Oktober 1936) muß es heißen:

1. Barmer Ablösungsanleihe.
Buchstabe B statt 6716 richtig **6710**.
2. Elberfelder Ablösungsanleihe.
unter Restanten aus dem Jahre 1935

Buchstabe E statt 2166 richtig 2168.

Wuppertal, 21. Oktober 1936.

Der Oberbürgermeister.

727. Polizeiliche Anordnung
über die Vertilgung von Ratten im Stadtkreis Düsseldorf.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 in der Fassung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) wird für den Umfang des Stadtkreises Düsseldorf folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher von im Stadtkreise Düsseldorf gelegenen bebauten und unbebauten Grundstücken, Lager und Schuttplätzen, Laubengrundstücken, Friedhöfen, Parkanlagen, ebenso die Unterhaltungspflichtigen von Deichen, Dämmen, Ufern und Eisenbahnkörpern sind verpflichtet, dort, wo sich Ratten bemerkbar machen, sofort zu ihrer Vernichtung an geeigneten Stellen wirksame Vertilgungsmittel auszuliegen. Die Mieter oder Pächter sind verpflichtet, eine derartige Auslegung zu dulden.

§ 2.

Von der in § 1 festgesetzten Verpflichtung ist nur befreit, wer einen Kammerjäger, ein Rattenvertilgungsinstitut oder eine andere Fachperson mit dem Auslegen von wirksamen Rattenvertilgungsmitteln beauftragt und dies der städtischen Ortspolizeibehörde durch eine Bescheinigung des Beauftragten nachweist.

§ 3.

Die nach § 1 Verpflichteten sind gehalten, den mit der Nachprüfung beauftragten Polizeibeamten den Nachweis über die erfolgte Anwendung eines wirksamen Vertilgungsmittels zu führen.

§ 4.

Falls im Stadtbezirk Düsseldorf eine allgemeine Rattenvertilgung notwendig wird, kann von der städtischen Ortspolizeibehörde jährlich mindestens einmal eine allgemeine Bekämpfung angeordnet werden. Nähere Bestimmungen über das Verfahren bei der allgemeinen Rattenbekämpfung und über die Festsetzung der Rattenvertilgungstage werden erforderlichenfalls besonders erlassen und in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.

§ 5.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit entsprechender Haft bestraft. Die Befolgung der auf Grund dieser Anordnung erlassenen Verfügungen kann gemäß § 55 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 zwangsweise durchgesetzt werden.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Regierungsamtsblatt in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit dem 31. März 1940.

Düsseldorf, 8. Oktober 1936.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

728. Beschluß.

Nachdem die erhobenen Einwendungen gegen die Verlegung bzw. Einziehung eines Teiles der Bergstraße in

Essen-Trillendorf durch rechtskräftigen Beschluß des Bezirksverwaltungsgerichts Düsseldorf zurückgewiesen sind, wird der durch die Verlegung in Fortfall kommende Teil der Bergstraße hiermit als öffentlicher Weg eingezogen.

Essen, 16. Oktober 1936.

Der Oberbürgermeister als Wegepolizeibehörde.

729. Bekanntmachung.

Da auf meine Bekanntmachung vom 7. Mai 1936 berechnete Einsprüche gegen das Vorhaben, den zwischen der Buntg- und Hardterbroicher Straße neben den Häusern Buntgstraße 12 und Hardterbroicher Straße 143 liegenden Weg dem öffentlichen Verkehr zu entziehen, nicht erhoben worden sind, wird dieser Weg auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit förmlich dem öffentlichen Verkehr entzogen.

M. Gladbach, 22. September 1936.

Der Oberbürgermeister als Wegepolizeibehörde.

730. Wegeeinziehung.

Der Weg, der von den Grefrather Formsandwerken durch die Parzellen Nr. 646/262, 616/273 und 643/273 in der Gemeinde Hinsbeck, Amtsbezirk Lobberich, führt, soll eingezogen werden.

Einsprüche gegen die geplante Einziehung sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen bei mir schriftlich oder mündlich anzubringen.

Lobberich, 24. Oktober 1936.

Der f. Amtsbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

731. Bekanntmachung.

Der Verbindungsweg zwischen der Straße St. Hubert-Kempen und dem Scheifsweg in der Gemeinde St. Hubert, und zwar zwischen den Parzellen Nr. 34, 372/35, 273/248b, 379/248, 249 und 379/248, Flur 7, soll zwecks Begradigung verlegt werden.

Ein Übersichtsplan über die geplante Wegeverlegung liegt in der Zeit vom 24. Oktober bis einschließlich 21. November 1936 im Stadtbauamt, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen. Einwendungen gegen die geplante Wegeverlegung sind bei Vermeidung des Ausschlusses während der vorbezeichneten Frist schriftlich oder mündlich anzubringen.

Kempen (Niederrhein), 19. Oktober 1936.

Der Amtsbürgermeister als Wegepolizeibehörde.

732. Bekanntmachung.

Die Firma Metall- und Kaltwalzwerk A.-G. in Langenberg beabsichtigt, innerhalb ihrer Fabrikgebäude an der Industriestraße in Langenberg, Flur V, Parzelle Nr. 1926/103, eine Verbleierei zu errichten.

Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen, vom 2. bis 15. November 1936, bei dem Unterzeichneten schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zu Protokoll anzubringen; nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen bis zum Ablauf der Frist im hiesigen Verwaltungsgebäude II, Zimmer Nr. 4, zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin vor dem Unterzeichneten auf **Montag, den 16. November 1936**, 10 Uhr, im hiesigen Verwaltungsgebäude II, Zimmer Nr. 4, mit dem Bemerkten anberaumt, daß im Falle des Ausbleibens der Unternehmerin oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen wird.

Langenberg (Rhld.), 22. Oktober 1936.

Der Bürgermeister.

733. Bekanntmachung.

Die Firma Walter Korten zu Langenberg (Rhld.), Feldstraße, beabsichtigt in der früheren Eisenbahnwerkstätte II in Langenberg (Rhld.) an der Boßkuhlstraße, Flur I, Parzelle Nr. 3139/28, eine Feuerverzinkelei einzurichten.

Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen, vom 2. bis 15. November 1936 bei dem Unterzeichneten schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zu Protokoll anzubringen; nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen bis zum Ablauf der Frist im hiesigen Verwaltungsgebäude II, Zimmer Nr. 4, zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin vor dem Unterzeichneten auf **Montag, den 16. November 1936**, 11 Uhr, im hiesigen Verwaltungsgebäude II, Zimmer Nr. 4, mit dem Bemerkten anberaumt, daß im Falle des Ausbleibens der Unternehmerin oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Langenberg (Rhld.), 23. Oktober 1936.

Der Bürgermeister.

734. Polizeiverordnung, betreffend die Aufhebung der Polizeiverordnung betreffend die Bebauung bestimmter Teile und Straßen im Bezirke der Stadt Homberg (Niederrhein).

Auf Grund der §§ 37 und 28 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 wird hiermit für den Bezirk der Stadt Homberg (Niederrhein) folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung betreffend die Bebauung bestimmter Teile und Straßen im Bezirke der Gemeinde Homberg am Rhein vom 8. Mai 1913 wird hiermit aufgehoben.

Homberg (Niederrhein), 22. Oktober 1936.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

735. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. März 1936 (RGV. S. 320) wird hiermit für Duisburg die Mahzone des Güternahverkehrs (50-km-Zone) mit Einschluß der Orte Weeze, Kalkar, Rees, Isselburg, Bocholt, Raesfeld, Haltern, Datteln, Dortmund, Wetter, Schwelm, Solingen, Wiesdorf, Köln, Grevenbroich, Rheinbahlen und Brüggen, festgesetzt.

Die Mahzone ist vom Ortsmittelpunkt — Hauptbahnhof — bemessen.

Duisburg, 25. Oktober 1936.

Der Polizeipräsident.

736. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77) und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 wird mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz für die Stadt Düsseldorf folgende polizeiliche Anordnung erlassen.

Die mit Bekanntmachung vom 21. Oktober 1936 wegen Gleisarbeiten verfügte Sperrung der Westfalenstraße von der Liliencronstraße bis zur Straße Am Gatter Hof findet in der Zeit vom 31. Oktober (12 Uhr) bis 7. November 1936 (12 Uhr) statt.

Düsseldorf, 24. Oktober 1936.

Der Polizeipräsident.

737. Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters der Stadt Solingen habe ich folgende Straßen neu- oder umbenannt:

- a) den Platz an der Ecke Kölner Straße und Ufergarten in Graf-Wilhelm-Platz,
- b) die bisherige Rathausgasse in Krämerskämpchen,
- c) den von der Mangenberger Straße (zwischen den Häusern Mangenberger Straße 245 und Jakobshäuschen 8) nach der Hofschäft Geilenberg führenden Weg in Geilenberger Weg.

Wuppertal, 24. Oktober 1936.

Der Polizeipräsident.

738. Verlorene Ausweise (Fortsetzung).

Folgende Ausweise sind abhandengekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

113. Führerschein vom 14. September 1934 für Adolf Krufmann, geb. 16. Februar 1915 in Emmelsum, wohnhaft in Buchholtswelmen, Nr. Dinslaken. — 114. Führerschein vom 22. Juli 1929 für Friedr. Schroer, geb. 20. Mai 1909 in Hünze, wohnhaft in Hünze, Nr. Dinslaken, Nr. 31. — 115. Führerschein vom 12. Dezember 1924 für Josef Krahlen, geb. 19. März 1901 in Wetten, wohnhaft in Wetten. — 116. Führerschein vom 20. April 1933 für Frau Wilhelmine Röther geb. Tiemann, geb. 30. Mai 1897 in Lippstadt, wohnhaft in Widrath. — 117. Führerschein vom 1. Juli 1927 für Dr. Alexander Röther, geb. 7. Dezember 1888 in Widrath, wohnhaft in Widrath. — 117. Führerschein vom 6. Juli 1931 für Hubert Schmitz, geb. 3. Januar 1908 in Zons, wohnhaft in Zons. — 119. Führerschein vom 18. September 1929 für Franz Rommerskirchen, geb. 29. Juni 1895 in Kapellen, wohnhaft in Kapellen. — 120. Führerschein vom 15. April 1930 für Hubert Jndenhuck, geb. 24. März 1911 in Kleinenbroich, wohnhaft in Kaarst. — 121. Führerschein vom 26. Juni 1936 für Josef Rupperts, geb. 28. Februar 1905 in Elsen, wohnhaft in Elsen. — 122. Führerschein vom 11. März 1933 für Josefina Müller, geb. 21. September 1910 in Bettenhoven, wohnhaft in Einstden. — 123. Führerschein vom 29. April 1929 für Heinrich Kerthoff, geb. 2. März 1910 in Uedem, wohnhaft in Uedem, Turm-

wall 10. — 124. Führerschein vom 4. Mai 1934 für Georg Lamm, geb. 26. Juli 1895 in Düsseldorf, wohnhaft in Bluhm, Adolf-Hitler-Str. 316. — 125. Führerschein vom 2. Oktober 1929 für Adolf Mendel, geb. 4. April 1909 in Barmen, wohnhaft in Moers, Hülsdonk 10. — 126. Führerschein vom 14. März 1935 für Wilh. Benghaus, geb. 18. Februar 1916 in Willinghofen, wohnhaft in Neufkirchen, Hochstr. 44. — 127. Führerschein vom 29. April 1925 für Johann Hilgenpahl, geb. 22. März 1902 in Brünen, wohnhaft in Brünen. — 128. Bescheinigung vom 26. Juni 1936 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 62550 für Friedr. Schroer, Hünge Nr. 31, Nr. Dinslaken. — 129. Bescheinigung vom 19. Januar 1935 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 70367 für Schlosser Heinrich Miels, Kevelaer, Venloer Str. 46. — 130. Bescheinigung vom 14. Juni 1933 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 73620 für Johann Lütterfeld, Kleinenbroich. — 131. Bescheinigung vom 29. Januar 1935 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 73243 für Johann Braß, Elsen. — 132. Bescheinigung vom 5. Juli 1935 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 174073 für Franz Scholten, Kempen (Niederrhein). — 133. Bescheinigung vom 8. Juli 1931 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 82345 für Alfred Hamman, Homberg-Hochheide. — 134. Bescheinigung vom 10. August 1927 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 92630 für Wilhelm Kohler, Lachhausen 85. — 135. Zulassungsbescheinigung vom 3. September 1932 für den Kraftwagen

I Y 64179 für Tierarzt J. Baehr, Hilben, Gerresheimer Straße 25. — 136. Zulassungsbescheinigung vom 25. Juni 1934 für den Kraftwagen I Y 69321 für Kaufmann Karl Dohr, Kevelaer. — 137. Zulassungsbescheinigung vom 11. März 1933 für den Kraftwagen I Y 73000 für Dr. Alexander Röther, Widrath. — 138. Zulassungsbescheinigung vom 7. Dezember 1933 für den Kraftwagen I Y 72556 für Franz Kommerstkirchen, Kapellen. — 139. Zulassungsbescheinigung vom 27. Juli 1934 für den Kraftwagen I Y 73663 für Elli Lichters, Kaarst. — 140. Zulassungsbescheinigung vom 15. Mai 1936 für den Kraftwagen I Y 75324 für W. Flassenberg, Hüls. — 141. Zulassungsbescheinigung vom 30. September 1933 für den Kraftwagen I Y 75565 für Joh. Rudolph, Lanf-Böfinghoven. — 142. Zulassungsbescheinigung vom 25. März 1936 für den Kraftwagen I Y 74465 für Frau Clara Kunte, Osterath. — 143. Zulassungsbescheinigung vom 6. April 1936 für den Kraftwagen I Y 85060 für Bernhard Filtmann, Budberg. — 144. Zulassungsbescheinigung vom 14. Februar 1934 für den Kraftwagen I Y 81126 für Georg Lamm in Bluhm. — 145. Zulassungsbescheinigung vom 9. August 1932 für den Lastkraftwagen I Y 81548 für Wilhelm Remy, Xanten. — 146. Zulassungsbescheinigung vom 12. Dezember 1935 für das Kleinkraftfahrzeug I Y 92691 für Johann Wilmsen, Bislich. — 147. Zulassungsbescheinigung vom 14. April 1934 für das Kleinkraftfahrzeug für Hugo Braast in Halbern. — 148. Zulassungsbescheinigung vom 20. Juli 1934 für das Kraftfahrzeug I Y 93438 für Kurt Link in Wesel. — 149. Zulassungsbescheinigung vom 18. Juli 1935 für den Kraftwagen I Y 93481 für August Peters in Haffen.